



Nachbarschaftshilfe Seeshaupt e.V.

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Nachbarschaftshilfe Seeshaupt e.V.“. Er hat seinen Sitz in Seeshaupt und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, bedürftigen Menschen in Seeshaupt durch Mitbürger und anderweitige Beauftragte Hilfe zu leisten.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Kinder- und Jugendbetreuung,
 - Förderung sozialer Kommunikation,
 - Familienhilfe und Betreuung in der Familie,
 - Hilfe während Krankheit und danach,
 - Hilfe für und Betreuung von Senioren,
 - Haushaltshilfe,
 - Hilfe zur Eingliederung,
 - Unterstützung bei finanzieller, körperlicher oder seelisch-geistiger Bedürftigkeit,
 - Ermöglichung von Tages- und Kurzzeitpflege.
3. Die Betreuungsmaßnahmen sollen nach Grundsätzen der Nachbarschaftshilfe vorwiegend in ehrenamtlichem Bürgerengagement von geeigneten Personen durchgeführt werden.
4. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückgezahlt.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und von juristischen Personen erworben werden.
2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand.
3. Verdiente Personen können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Kündigung auf den Schluss eines Kalenderjahres,
 - durch Ausschluss auf Grund eines Vorstandsbeschlusses,
 - durch Tod.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn es trotz dreifacher Mahnung seine Beitragspflicht nicht erfüllt, wenn es in schwerwiegendem Maße gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, oder wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und seinen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres durch Bankeinzug eingehoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende; sie vertreten den Verein jeweils allein.

2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis wirksam ein Ersatz berufen ist.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fasst die dazu erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

4. Der Vorstand ist befugt, zur Erledigung einzelner Aufgabenbereiche Beauftragte einzusetzen. Die Einsetzung eines Beauftragten ist den Mitgliedern bekanntzumachen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere

- die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Rechnungsprüfers,
- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Schriftform der Einberufung wird auch gewahrt durch Aushang der Einladung an der Eingangstür des Vereinsraums und Veröffentlichung in den von der Gemeinde Seeshaupt für ihre Veröffentlichungen bestimmten Tageszeitungen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Versammlungsgegenstandes beantragt.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

2. Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Vollmachten auf sich vereinen.

3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen und der vertretenen Mitglieder. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und der vertretenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Geheim ist abzustimmen, wenn ein Mitglied es beantragt.
6. Für die Wahlen von Vorstand und Rechnungsprüfer hat der Vorstand die Versammlungsleitung an eine von der Versammlung zum Wahlleiter bestimmte Person zu übertragen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Seeshaupt. Diese muss es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden.

Seeshaupt

24. Januar 2020

Ort

Datum

*Seeshaupt, den
03.02.2020*

Elisabeth v. Tritsch

1. Vorsitzende

Alte Dyrerhoff

2. Vorsitzende